



**Private Spitex
Für Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag**

Seit Inkraftsetzung der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 01.01.2011 haben auch Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag das Recht, sofern sie die Vorlagen erfüllen, ihre ungedeckten Restkosten für Pflegeleistungen gegenüber der öffentlichen Hand geltend zu machen.

Restkosten für die Pol. Gemeinde Wäldi ab 01.01.2026

Die Kompetenz für die Festlegung der maximalen Beiträge liegen bei der Wohngemeinde. Die Politische Gemeinde Wäldi bezahlt den Leistungserbringern ohne kommunalen Leistungsauftrag, welche die Bedingungen zur Restkostenfinanzierung erfüllen die nachfolgend aufgeführten Restkosten.

Die Restkostenfinanzierung wird ausschliesslich für Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Wäldi ausgerichtet.

Voraussetzung für die Auszahlung an freiberuflich tätige Pflegefachpersonen, ist der Nachweis des Einsatzes des Bedarfsabklärungssystems RAI Homecare.

Leistungsart	Restkostenbeitrag der Gemeinde
Bedarfsabklärung / Beratung KLV Art. 7 Abs. 2 lit. a	CHF 0.55 pro Stunde
Untersuchung / Behandlung KLV Art. 7 Abs. 2 lit. b	CHF 14.50 pro Stunde
Grundpflege KLV Art. 7 Abs. 2 lit. c	CHF 17.95 pro Stunde
Pflegende Angehörige (für KLV Art. 7 Abs 2 lit. c)	CHF 0.00 pro Stunde

(mit Regierungsratsbeschluss vom 04.12.2025 wurde festgelegt, dass der Restkostenansatz für pflegende Angehörige ab 01.01.2026 Fr. 0.00 pro Stunde beträgt.)

Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.2026